

Satzung der Schützengesellschaft Almenrausch Pastetten e. V.

In der Fassung vom Februar 1975, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 25.10.1996. eingetragen in das Vereinsregister am 27.03.1997

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Almenrausch Pastetten" und hat seinen Sitz in Pastetten.
Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. und erkennt dessen Satzung an.
Er erlangt Rechtsfähigkeit durch die Eintragung ins Vereinsregister.

§ 2: Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist, den Schießsport mit Sportwaffen zu pflegen und zu fördern.
Er dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung.
Damit ist er gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
Er erstrebt keine Gewinne und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4: Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.
Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.
Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

§ 5: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod

b) durch Austritt.

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen.
Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

c) durch Ausschluss.

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung,
bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand,
bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
Der Ausschluss kann auch erfolgen, bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens.

Er muss erfolgen bei einem Verbrechen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss.

Vorher ist der Betroffene zu hören, oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.

Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.

Geleistete Beiträge, Sachleistungen und Spenden werden nicht zurückgewährt.

Das ausscheidende Mitglied hat keine Rechte am Vereinsvermögen.

§ 6: Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod oder Widerruf.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Der Beitrag ist spätestens nach drei Monaten von Beginn des Geschäftsjahres oder nach Aufforderung zu entrichten.

§ 8: Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.

Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§ 9: Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt;

Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem 1. Schatzmeister, dem 1. Schriftführer und dem 1. Sportwart.

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

2. Der Vereinsausschuss;

Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und mindestens 5 Beisitzern.

Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer, durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses gebunden.

Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen.

Dieser leitet auch die Sitzung.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme.

Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu Führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.
Keine Person des Vereins darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.
Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch die Tagespresse, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte:
 - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) des Kassiers über die Jahresrechnung;
 - c) der Rechnungsprüfer;
 - d) des Sportwartes.
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses.
Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Festlegung des Jahresbeitrages.
5. Satzungsänderungen.
6. Verschiedenes.

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden, spätere nur, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung 2 mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren.

Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf Ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§10: Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung und bei Änderung des Zweckes des Vereins nach § 2 in nicht mehr gemeinnützigen Aufgaben ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung zu übergeben, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gleiche sportliche Zwecke wieder der Verwendung zuzuführen.

Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.